

Unterrichtung

Land Sachsen-Anhalt
Der Chef der Staatskanzlei

Magdeburg, den 25.11.1993

**Stellungnahme der Landesregierung zum Ersten Tätigkeitsbericht des
Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gem. § 22 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12.03.1992 (GVBl.LSA S. 152), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Meldewesens und zur Neuberufung eines Landeswahlleiters vom 18.09.1992 (GVBl.LSA S. 682), übersende ich die o. g. Stellungnahme der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Link

(Ausgegeben am 14.12.1993)

Stellungnahme der Landesregierung

zum Ersten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(LT-Drs. 1/2500)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zum 31.3.1993 gemäß § 32 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12.3.1992 (GVBl. LSA S. 152), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Meldewesens und zur Neuberufung eines Landeswahlleiters vom 18.9.1992 (GVBl. LSA S. 682) dem Landtag seinen Ersten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Zu diesem Bericht nimmt die Landesregierung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 DSG-LSA Stellung.

Erfreuerlicherweise kann der Stellungnahme die Feststellung vorangestellt werden:

In Sachsen-Anhalt hat es während des Berichtszeitraumes keine so schwerwiegenden Verstöße gegen den Datenschutz gegeben, daß der Landesbeauftragte eine formelle Beanstandung aussprechen mußte. Festgestellte Unzulänglichkeiten beruhten auf noch nicht hinreichender Übung im Umgang mit der für viele neuen Rechtsmaterie, die durch die Verwendung vieler unbestimmter Rechtsbegriffe erschwert wird.

Dies vorausgeschickt wird folgendes ausgeführt.:

A. Allgemeines

1. Bedeutung der Einrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Landesregierung mißt der Einrichtung des unabhängigen Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen die Bedeutung bei, die dieser Einrichtung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und nach der Einrichtungsgarantie des Art. 63 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.7.1992 (GVBl. LSA S. 600) zukommt. Aus diesem Grund hat das für Fragen des Datenschutzes federführende Ministerium des Innern schon kurz nach Wiederentstehen des Landes Sachsen-Anhalt, lange vor

Verabschiedung der Verfassung des Landes und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger, den später vom Landtag gewählten Landesbeauftragten kommissarisch mit dieser Aufgabe betraut.

2. Stand der Gesetzgebung zur Sicherung des Rechtes auf Schutz personenbezogener Daten

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. In den letzten zwei Jahren wurden viele für die Gewährleistung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung bedeutsame Gesetzesvorhaben von der Landesregierung in den Landtag eingebracht. Bereits verabschiedet wurden das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger als Querschnittsgesetz zur Informationsverarbeitung und - um nur die wichtigsten Gesetze mit bereichsspezifischen Datenschutzregelungen zu nennen -

- das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538),
- das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) vom 14.7.1992 (GVBl. LSA S. 590),
- das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 18.9.1992 (GVBl. LSA S. 682),
- das Gesetz zur Ausführung des Personalausweisgesetzes und Änderung der Kommunalverfassung vom 23.8.1993 (GVBl. LSA S. 438),
- das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 30.6.1993 (GVBl. LSA S. 314).

Mehrere Gesetzentwürfe mit einzelnen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen befinden sich in der parlamentarischen Beratung, weitere datenschutzrechtlich bedeutsame Gesetzesvorhaben der Landesregierung stehen an, z. B. das Landesstatistikgesetz und der Entwurf eines Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Auch auf Gesetzesvorhaben des Bundes zur Umsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nimmt die Landesregierung im Interesse des verbesserten Persönlichkeitsschutzes maßgeblich Einfluß; so gehen beispielsweise zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und zum Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz mehrere vom Bundesrat im Interesse des Persönlichkeitsschutzes beschlossene Änderungswünsche zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung auf Anträge des Landes Sachsen-Anhalt zurück.

Der Bundesgesetzgeber zeigt in der letzten Zeit vermehrt Aktivitäten, um erkannte datenschutzrechtliche Defizite in Fachgesetzen zu schließen. Die Regelungen sind zum Teil deshalb erforderlich, weil einige Länder - anders als Sachsen-Anhalt - in den Landesdatenschutzgesetzen die Ausnahmen vom Zweckbindungsgebot enger als im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954) geregelt haben. Um zu gewährleisten, daß zur Erfüllung bundesgesetzlich geregelter Aufgaben erforderliche Informationsflüsse in allen Ländern nach gleichen Regeln erfolgen, gleicht der Bundesgesetzgeber Unterschiede im allgemeinen Datenschutzrecht der Länder durch bereichsspezifische Normen in den jeweiligen Fachgesetzen aus.

3. Beteiligung des Landesbeauftragten bei allgemeinen Regelungen zum Datenschutz

Es entspricht inzwischen allgemeiner Übung, daß die Ministerien bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes bedeutsam sind, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben und ihn in das Abstimmungsverfahren einbeziehen.

Bei Gesetzesvorhaben des Bundes ist es aus Termingründen nicht in jedem Falle möglich, den Landesbeauftragten nach § 22 Abs. 4 Satz 1 DSG-LSA um Beratung zu bitten. Es kann davon ausgegangen werden, daß über die Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an den Gesetzesvorhaben der Bundesregierung und die gesetzlich normierte Pflicht zur Zusammenarbeit des Bundesbeauftragten mit den Landesbeauftragten in jedem Falle sichergestellt ist, daß der Landesbeauftragte für nötig erachtete Verbesserungen zum Datenschutz in das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einbringen kann.

4. Baratung durch den Landesbeauftragten

Der Tätigkeitsbericht spiegelt wider, daß der Landesbeauftragte sein Hauptbetätigungsfeld in der Beratung der öffentlichen Stellen in Angelegenheiten des Datenschutzes gewählt hat. Dies wird von der Landesregierung begrüßt: Fehler, die vermieden werden, müssen später nicht aufgedeckt und bereinigt werden. Der Landesbeauftragte leistet damit einen Beitrag, den Rechtsanwendern die ihnen neue und deshalb häufig noch nicht ausreichend vertraute Rechtsmaterie "Datenschutz" näher zu bringen. Dies hilft, bei der laufenden Aufgabenerledigung die nötige Sensibilität im Umgang mit personenbezogenen Daten zu entwickeln. Den gleichen Zweck erfüllt auch der vorliegende Tätigkeitsbericht, der von interessierten Personen oder Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz angefordert werden kann.

Die angesprochenen Themen sind nach ihrer Auswahl, ihrer sachlichen Darstellung und der leicht verständlichen Sprache geeignet, die Rechtsanwender oder interessierten Bürger bei gleichen oder ähnlichen Problemstellungen auf den datenschutzgerechten Weg zu leiten. Dieser ist in den neuen Bundesländern, in denen noch Datenbestände der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden sind, sowie fortgeltendes und neues Recht teilweise schwierig miteinander verzahnt sind, nicht immer leicht zu finden.

Den richtigen Umgang mit dem Datenschutz sollen auch die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger erleichtern. Diese Verwaltungsvorschriften sind in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz konzipiert worden. Sie sollen in Kürze als gemeinsamer Runderlaß aller Ministerien im Ministerialblatt veröffentlicht werden.

5. Grundzüge der Stellungnahme

Die Landesregierung nimmt nicht zu allen Punkten des Tätigkeitsberichtes Stellung. Neben der Auseinandersetzung mit allgemeinen, ressortübergreifenden Fragen des Datenschutzes beschränkt sich die Stellungnahme auf Sachstandsmitteilungen und Punkte, in denen zwischen der Landesregierung und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Meinungsunterschiede bestehen.

B. Im einzelnen

Zu 3. - Archivwesen

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, daß das Landesarchivrecht den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend neu geregelt werden muß. Auf die Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 1/2639) vom 21.5.1993 auf die Kleine Anfrage vom 13.4.1993 (LT-Drs. 1/2516) des MdL Buchholz, F.D.P., wird Bezug genommen.

Der Referentenentwurf eines Archivgesetzes Sachsen-Anhalt wird gegenwärtig zwischen den Ressorts abgestimmt. Im Anschluß an diese Abstimmung soll der Entwurf - nach Freigabe durch das Kabinett - zur Anhörung freigegeben werden.

Zu 3.1 - Personenbezogene Altdatenbestände

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte mit der Bek. über die Auskunft über personenbezogene Altdatenbestände vom 16.12.1992 (MBI, LSA 1993 S. 523) die öffentlichen Stellen des Landes gebeten, ihm Aufstellungen über noch vorhandene personenbezogene Altdatenbestände zuzuleiten. Nachdem auf Bitte des Landesbeauftragten noch einmal auf diese Veröffentlichung hingewiesen wurde, ist nach dem nunmehr vorliegenden Rücklauf davon auszugehen, daß dem Landesbeauftragten die Aufstellungen weitgehend vollständig vorliegen. Auf den Nachtrag vom 19.8.1993 zu LT-Drs. 1/2500 wird hingewiesen.

Altdatenbestände in diesem Sinne sind nicht bereits vom zuständigen Archiv als Archivgut übernommene personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 DSG-LSA. Solche Unterlagen sind durch die Archivierung der laufenden Verwaltung entzogen; eine Benutzung zum Nachteil der Betroffenen ist ausgeschlossen.

Zu dem beispielhaft angeführten "Aktenfund" in der Colbitz - Letzlinger Heide bleibt anzumerken, daß aufgrund der Beschaffenheit des Materials vom Landesbeauftragten nicht festgestellt werden konnte, ob es sich dabei um einen Altdatenbestand im Sinne des § 33 DSG-LSA, um Archivgut oder sonstige Un-

terlagen handelte. Mithin konnte auch kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften festgestellt werden.

Zu 4.1 - Ausländergesetz

Das Bundesministerium des Innern hat bisher keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz herausgegeben. Als Orientierungshilfe zum Ausländergesetz dienen den Ausländerbehörden die vom Bundesministerium des Innern übersandten "Anwendungshinweise zum Ausländergesetz". Hierdurch ist gewährleistet, daß keine erheblichen rechtlichen Unsicherheiten beim Vollzug des Ausländergesetzes - AuslG vom 9.7.1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19.6.1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15.7.1993 (BGBl. II S. 1010) bestehen. Dementsprechend und wegen der angekündigten Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern wurde auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf landeseigene Anwendungshinweise zu § 76 des Ausländergesetzes verzichtet. Dadurch entfiel die sachliche Prüfung seiner inhaltlichen Änderungsvorschläge.

Zu 4.3 - Meldepflicht bei Auslandsstraftaten von Ausländern

Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sind für das Land Sachsen-Anhalt durch eine nichtveröffentlichte Anordnung des Landesbevollmächtigten vom 23.10.1990 in Kraft gesetzt und durch AV des MJ über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 10.3.1993 (MBI. LSA S. 1030) geändert worden. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, daß Nr. 35 Abs. 1 RiVAST selbst keine Rechtspflicht für Ausländerbehörden begründet, bekanntwerdende Auslandsstraftaten von Ausländern der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Die Befugnis zu diesen Mitteilungen ergibt sich aber - solange keine bereichsspezifische gesetzliche Regelung des Bundes hierzu ergangen ist - aus § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 7 DSG-LSA.

Ausländerbehörden sind auch Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr. Die Übermittlung von Angaben über Auslandsstraftaten von Ausländern an die zuständige Staatsanwaltschaft ist jedoch weder eine Gefahrenabwehraufgabe nach § 1 Abs. 1 SOG LSA, noch eine durch Rechtsvorschrift zugewiesene Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 3 SOG LSA. Aus diesem Grund kommen die Übermittlungsregelungen des SOG LSA, insbesondere § 27 Abs. 2 SOG LSA, nicht zur Anwendung.

Außerhalb der Gefahrenabwehr und vorbehaltlich teilweise bestehender bereichsspezifischer Regelungen richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Ausländerbehörden nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger. Nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 7 DSG-LSA ist die Übermittlung von in anderem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten unter anderem zulässig, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Nach § 152 Abs. 2 und § 161 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO) i. d. F. vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ausführungsgesetzes Suchtstoffübereinkommen 1988 vom 2.8.1993 (BGBl. I S. 1407) ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Für diesen Zweck hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 158 der StPO Mitteilungen über Straftaten entgegenzunehmen. Dies betrifft auch Auslandsstraftaten, für die das deutsche Strafrecht im Wege der stellvertretenden Strafrechtspflege gemäß den §§ 4 bis 7 des Strafgesetzbuches gilt. Darüber hinaus ist die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht berufen, Auslieferungsverfahren einzuleiten, wenn ein Ausländer einer Tat, für die seine Auslieferung Anlaß geben könnte, dringend verdächtig ist (vgl. § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23.12.1982, BGBl. I S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 4 des Ausführungsgesetzes Suchtstoffübereinkommen 1988 vom 2.8.1993, BGBl. I S. 1407). Zur Erfüllung beider Aufgaben ist es erforderlich, daß auch Behörden einen Sachverhalt mitteilen, der Anlaß für eine solche Maßnahme bietet.

Zu 5.3 - Zentrales Einwohnermelderegister (ZER)

Nach dem Einigungsvertrag war das Zentrale Einwohnerregister (ZER) als gemeinsames Amt der neuen Länder und des Landes Berlin bis längstens zum 31.12.1992 weiterzuführen, soweit es Aufgaben des Meldewesens wahrgenommen hat und solange die örtlichen Meldebehörden ihre Aufgaben nicht ohne diese Einrichtung weiterführen konnten. Die Meldedatenbestände sollten von den örtlichen Meldebehörden in den neuen Ländern nach Maßgabe des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 i. V. m. § 1 des Gesetzes vom 20.9.1990 (GBl. I S. 1672), zuletzt geändert durch § 27 Nr. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.1992 übernommen werden.

Soweit im ZER andere als Meldedaten gespeichert waren, sollten diese bis zum 31.12.1992 in andere Fachverwaltungen übernommen werden, sofern sie zur dortigen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Datenübernahme wurde von den Meldebehörden in Sachsen-Anhalt am 30.9.1992 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt nehmen die Meldebehörden die Aufgaben des Meldewesens auf der Grundlage des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in eigener Verantwortung wahr. Am 12.10.1992 stellte das ZER nach Übergabe der Datenbestände an die örtlichen Meldebehörden der übrigen neuen Länder und nach Übergabe der melderechtsfremden Projektdaten aus der Zentralstelle für Projektierungen (ZfP) beim ZER an andere Fachverwaltungen seine laufenden Arbeiten ein. Da eine weitere Aufbewahrung der Projektdatenbestände, zu denen u. a. auch die Kriminal- und Brandstatistiken gehörten, auch über den 31.12.1992 hinaus als notwendig angesehen wurde, sind diese Datenbestände, soweit sie nicht von den Fachverwaltungen der Länder übernommen worden sind, vollständig in die Obhut des Bundesarchivs in Koblenz zur weiteren Sicherung und Lagerung übergeben worden. Mit Ablauf des 30.10.1992 wurde das ZER endgültig geschlossen.

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) konnte bis zur Schließung des ZER zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2272) auf die im ZER gespeicherten Meldedaten einschließlich der Perso-

nenkennziffer (PKZ) für Zwecke der Personenidentifizierung zurückgreifen. Nach dem Einigungsvertrag war die PKZ unabhängig von den anderen Meldedaten als Meldedatum spätestens am 31.12.1992 zu löschen. Weil der BStU bei einer Löschung der PKZ erhebliche Probleme bei der Identifizierung ehemaliger hauptamtlicher und inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) haben würde, sollen die PKZ und wenige melderechtliche Grunddaten (Name, Vorname, Geburtsname, letzte Anschrift und ggf. Merkmal "verstorben") für Zwecke des BStU erhalten bleiben. Von einer Löschung dieser Datenbestände wurde zunächst abgesehen.

Nach übereinstimmender Auffassung der Trägerländer des ZER und der Landesbeauftragten für den Datenschutz in den neuen Länder ist für eine weitere Nutzung der PKZ in Verbindung mit den vorgenannten Meldedaten eine gesetzliche Grundlage erforderlich. In Anerkennung der Bedeutung des Datenbestandes für die im besonderen öffentlichen Interesse liegende Arbeit des BStU hatten die Länder im Vorgriff auf eine besondere gesetzliche Regelung mit dem Bundesministerium des Innern zunächst den Abschluß eines Verwaltungsabkommens erwogen. Ziel des Verwaltungsabkommens sollte die Nutzung eines eingegrenzten Datenbestandes ausschließlich für Zwecke des BStU sein.

Obwohl im Verlauf der weiteren Beratungen vom Abschluß eines Verwaltungsabkommens abgesehen wurde, sehen sich die Länder verpflichtet, dem BStU bei der Durchführung seiner Aufgaben die Unterstützung nicht zu versagen. Sie hatten sich zunächst bereiterklärt, die vorgenannten Datensätze des Einwohnerdatenbestandes des ehemaligen ZER, die in komprimierter Form vorhanden sind, an das BMI weiterzugeben. Die Zustimmung zur Datenübergabe sollte jedoch nur im Hinblick auf die vom BMI in den Vorverhandlungen bereits abgegebene Zusicherung erfolgen, wonach darauf hingewirkt werden soll, daß die Befugnis zur Nutzung der Einwohnerdaten einschließlich der PKZ im Rahmen einer Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Regelung klargestellt wird.

Auf Grund zwischenzeitlicher Einwände eines Landes wurde von dieser Position wieder abgerückt. Das in dieser Angelegenheit federführende Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat dem Bundesministerium des Innern daraufhin mit Schreiben vom 7.7.1993 mitgeteilt, daß eine Übergabe des reduzierten Datenbestandes des ZER vor einer gesetzlichen Regelung nicht mehr mög-

lich erscheint. Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat diese Position, die das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt teilt, in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bekräftigt.

Seit dem 28.9.1993 liegt dem Bundestag ein gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vor. Der Entwurf sieht vor, daß der BStU zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmte Grunddaten des ZER einschließlich des Personenkennzeichens nutzen darf. Ferner soll der BStU die Möglichkeit erhalten, Daten des ZER auf Ersuchen der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und für die Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen zu übermitteln.

Zu 6. - Europäischer Datenschutz

Der freie Personenverkehr und die wachsende grenzüberschreitende Übermittlung von Daten, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes, erfordern ein Mindestmaß an Einheitlichkeit der Regelungen zum Datenschutz.

Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung war das Europäische Übereinkommen vom 28.1.1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Es ist ratifiziert für die Länder Schweden, Norwegen, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Österreich, Luxemburg, Großbritannien und Dänemark. Für die Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Ratifizierung durch Gesetz vom 13.3.1985 (BGBl. II S. 538).

Der Europarat hat seine Politik, das Übereinkommen durch bereichsspezifische Empfehlungen zu ergänzen, fortgesetzt. Von den bisher verabschiedeten Empfehlungen beziehen sich folgende auch auf den öffentlichen Bereich:

- Empfehlung über medizinische Datenbanken (R (81) 1)
- Empfehlung zum Schutz personenbezogener Daten für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik (R (83) 10)

- Empfehlung zum Schutz personenbezogener Daten in der sozialen Sicherung (R (86) 1)
- Empfehlung über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben im Polizeisektor (R (87) 15)
- Empfehlung über Datenschutz und Informationsfreiheit (R (86) 1037)
- Empfehlung über den Schutz personenbezogener Daten für Beschäftigungszwecke (R (89) 2)
- Empfehlung für die Übermittlung der von öffentlichen Stellen gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte (R (91) 10).

Als EG-Recht hat der Landesbeauftragte den Vorschlag für eine "Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr" besonders angesprochen. Zu dem Richtlinienentwurf hat die Bundesregierung im 51. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum: 1.7. bis 31.12.1992) - BT-Drs. 12/4678 - nachstehende Ausführungen gemacht, die von der Landesregierung geteilt werden:

"Der im Herbst 1990 von der Kommission verabschiedete Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt seit Oktober 1992 in einer von der Kommission überarbeiteten Fassung vor. Dieser zweite Entwurf berücksichtigt sowohl die Vorstellungen des Europäischen Parlaments, die es in seiner Stellungnahme vom 11.4.1992 zum Ausdruck gebracht hat, als auch die Auffassung der Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung steht dem neuen Entwurf der Kommission grundsätzlich positiv gegenüber. Er ist im Aufbau klarer und übersichtlicher, inhaltlich präziser und läßt den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht vergleichsweise mehr Spielraum.

Er bedarf nach Auffassung der Bundesregierung in einzelnen Punkten jedoch noch der Korrektur. So muß sichergestellt werden, daß die Vorschriften des Richtlinienentwurfs ein höheres nationales Datenschutzniveau, wie es in Deutschland sektoriell zum Teil besteht, unberührt lassen. Ferner strebt die Bundesregierung eine Vereinfachung der Vorschriften über die Meldepflicht von Datenverarbeitungsverfahren bei den zuständigen Kontrollbehörden an.

Die vorgesehenen Regelungen erfordern ihrer Auffassung nach im Vergleich zu den geltenden Vorschriften einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand, ohne daß der Schutz des einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verstärkt würde.

Weiterhin bereiten die geplanten Regelungen über das Kontrollsystem unter Zugrundelegung der bestehenden deutschen Rechtslage Schwierigkeiten. Der Entwurf sieht eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Richtlinie durch unabhängige Behörden vor, die effektive Eingriffsbefugnisse haben sollen. Die Ausstattung unabhängiger Kontrollinstanzen mit exekutiven Befugnissen ist aber angesichts einer fehlenden Weisungsbefugnis durch eine dem Parlament verantwortliche vorgesetzte Stelle mit deutschen Rechtsgrundsätzen (Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit) nicht vereinbar. Den Kontrollinstanzen stehen nur Beanstandungsrechte sowie das Recht zur Anrufung der Parlamente zu.

Schließlich strebt die Bundesregierung eine Vereinfachung der Regelungen über den Datenaustausch mit Drittländern an. Insbesondere steht sie der Einführung einer - auch partiellen - Genehmigungspflicht über den Datentransfer in Drittländer ablehnend gegenüber.

Der Rat wird im Laufe der kommenden Monate einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem überarbeiteten Vorschlag dem Europäischen Parlament vorlegen."

Zu 7.1 - Koordinierung des Einsatzes der Informationstechnik in der Landes- und Kommunalverwaltung

Nach § 22 Abs. 4 Satz 2 DSG-LSA ist der Landesbeauftragte über die Planungen des Landes zum Aufbau automatischer Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Die Unterrichtung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Die Unterrichtung kann nach Auffassung der Landesregierung auch durch Unterlagen erfolgen, die dem Landesbeauftragten bei seiner Mitarbeit im Interministeriellen Arbeitskreis Informationstechnik (IMA-IT) zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeit des Landesbeauftragten in diesem Gremium dient einerseits der Beratung der darin vertretenen Stellen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

und andererseits der Unterrichtung des Landesbeauftragten nach § 22 Abs. 4 Satz 2 DSG-LSA. Ist die Unterrichtung im IMA-IT erfolgt, muß sie nicht noch auf andere Weise erneut erfolgen.

Zu 8.1 - Änderung der Abgabenordnung

Die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (BGBl. I S. 944) richten sich offenbar dagegen, daß es zulässig sein soll, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekanntgewordenen Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern auch zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zu verwenden oder den hierfür zuständigen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitzuteilen. Mit dieser Regelung soll z. B. die Anschriftenübermittlung an die das Liegenschaftskataster führenden Behörden zum Zwecke einer gesetzlich notwendigen Beteiligung der Grundstückseigentümer ermöglicht werden; solche Pflichten bestehen auch in Sachsen-Anhalt für die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes (siehe dazu §§ 17 und 18 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.5.1992, GVBl. LSA S. 362). Ferner ist es sinnvoll, die Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern auch für die Erhebung anderer grundstücksbezogener Abgaben (z. B. Straßenreinigungsgebühren, Beiträge der Wasser- und Bodenverbände) nutzen oder übermitteln zu dürfen. Hier überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber einem eventuell entgegenstehenden Interesse der Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung der für die Besteuerung erhobenen Daten. Dabei muß auch bedacht werden, daß die speichernde Stelle bzw. der Übermittlungsempfänger, wenn auch mit nicht zu vertretendem Aufwand, die wenig sensiblen Anschriften im Bedarfsfall auch auf andere Weise, etwa durch Grundbucheinsicht erlangen könnte. Da die maßgeblichen Daten im Rahmen der Grundsteuererhebung grundsätzlich automatisiert gespeichert werden, können sie für rechtlich zugelassene Zwecke und Empfänger technisch einfach bereitgestellt werden.

Eine unkontrollierbare Verwendung der Grundsteuerdaten in allen möglichen Bereichen der Kommunalverwaltung ist durch die vorgesehene Regelung nicht zu erwarten. Eine Begrenzung ergibt sich schon dadurch, daß die Verwertung oder Mitteilung der Daten nur zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zulässig sein soll.

Es zeichnet sich ab, daß im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und anderer Rechtsvorschriften (AOÄG 1994) eine Änderung des § 31 Abs. 3 AO 1977 nicht erfolgen wird.

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 249 Abs. 2 AO 1977 soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß im Besteuerungsverfahren erlangte Kenntnisse auch im Vollstreckungsverfahren durch Finanzbehörden wegen außersteuerlicher Rückstände verwendet werden dürfen. Dies entspricht Bedürfnissen der Praxis, weil in einigen Ländern (nicht in Sachsen-Anhalt) sowie im Bereich der Zollverwaltung die Finanzbehörden aufgrund gesetzlicher Vorschriften häufig Leistungsbescheide anderer Verwaltungszweige vollstrecken müssen. In diesem Verfahren dürfen aber nach geltendem Recht die genannten Kenntnisse grundsätzlich nicht verwertet werden. Dies führt vor allem dann zu unzumutbaren Konflikten, wenn ein und derselbe Beamte gleichzeitig wegen Steuern und wegen außersteuerlicher Leistungen vollstreckt.

Auch bezüglich der Ergänzung des § 249 Abs. 2 AO 1977 ist davon auszugehen, daß die Änderung nicht im Rahmen des AOÄG 1994 erfolgen wird.

Die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz gegen den vorgesehenen neuen § 365 AO 1977, der das Verfahren der Erörterung des Sach- und Rechtsstands vor Erlaß einer Einspruchsentscheidung regeln soll, werden nicht geteilt. Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung dienen dem Ziel, noch stärker als bisher eine einvernehmliche Erledigung von Einspruchsverfahren zu fördern und damit zugleich Streitfälle vom Finanzgericht fernzuhalten. Eine einvernehmliche Erledigung von Einspruchsverfahren setzt aber eine Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Einspruchsführer oder seinem Vertreter voraus. Aus diesem Grund dürfte grundsätzlich nicht in Abwesenheit des Einspruchsführers und gegen seinen Willen mit anderen Beteiligten über dessen personenbezogene Daten verhandelt werden. Wenn der Einspruchsführer

der Ladung zu einer Erörterung nicht folgt und ausnahmsweise mit anderen Beteiligten verhandelt werden sollte, kann dies in einer Weise geschehen, die mit den Regelungen des Steuergeheimnisses vereinbar ist.

In der Begründung zum Referentenentwurf sollte darauf hingewiesen werden, daß entgegen dem Anliegen der Datenschutzbeauftragten darauf verzichtet wird, die Voraussetzungen für Auskunftersuchen nach §§ 93, 208 AO 1977 näher zu konkretisieren. Auch hierzu dürfte der Entwurf des AOÄG 1994 keine Aussage mehr treffen, zumal eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den genannten Vorschriften besteht. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Zinsbesteuerung vom 27.6.1991 (BStBl. II S. 654) die genannten Vorschriften auch datenschutzrechtlich für unbedenklich gehalten. In der Entscheidung heißt es ausdrücklich:

"Die bisher im Steuerrecht verankerten Auskunfts- und Anzeigepflichten sowie die Ermächtigung zur Ausschreibung von Kontrollmitteilungen (§§ 93 Abs. 1, 194 Abs. 3, 208 Abs. 1 AO 1977) genügen diesen Voraussetzungen. Sie sind gesetzlich hinreichend bestimmt und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit."

Zu 16. - Personalwesen

Der Bundesrat hat zuletzt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes die Bundesregierung an seinen Beschluß vom 21.9.1990 - BR-Drs. 621/90 (Beschluß) - erinnert und die Forderung wiederholt, nunmehr schnellstmöglich einen Gesetzentwurf mit Regelungen über den Arbeitnehmerdatenschutz vorzulegen. In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drs. 12/4891) ist ausgeführt, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bemüht ist, noch in diesem Jahr einen Referentenentwurf zum Arbeitnehmerdatenschutz vorzulegen.

Zu 16.1 - Personalaktenrecht

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11.6.1992 (BGBl. I S. 1030) hat der Bund das Personalaktenrecht der Beamten den Anforderungen angepaßt, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben.

In Sachsen-Anhalt sollen die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Kürze in das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt übernommen werden. Im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben wird auch geprüft, ob die übergangsweise Regelung in § 28 DSG-LSA entbehrlich wird oder ob Teile dieser Vorschrift aufrecht erhalten bleiben müssen, soweit tarifvertragliche Regelungen über die entsprechende Geltung des Personalaktenrechtes der Beamten für Angestellte und Lohnempfänger Regelungsdefizite aufweisen sollten. Seitens des Ministeriums des Innern ist den obersten Landesbehörden sowie deren nachgeordnetem Bereich empfohlen worden, bis zur Novellierung des Beamtengesetzes ergänzend zu § 28 DSG-LSA die Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz vom 25.11.1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93) anzuwenden, die detaillierte Regelungen zum Personalaktenrecht treffen.

Zu 16.2 - Umgang mit Bewerberdaten

Nach § 2 Abs. 8 DSG-LSA ist speichernde Stelle jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt. Die Landesregierung ist deshalb der Auffassung, daß über den jeweiligen Personalbedarf hinausgehende Bewerbungen nicht ohne Kenntnis der Bewerber anderen Personalstellen zugänglich gemacht werden dürfen. Personenbezogene Daten über Bewerber unterliegen nach § 28 Abs. 1 DSG-LSA dem gleichen besonderen Schutz wie Daten Beschäftigter.

Die Personalreferenten der obersten Landesbehörden haben deshalb vereinbart, daß vor der Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an andere Behörden das Einverständnis des Bewerbers einzuholen ist, wenn dieser sich auf einen bestimmten Arbeitsplatz in einer bestimmten Behörde beworben hat. Liegt dagegen nur eine allgemein gehaltene Bewerbung für die Landesverwaltung vor, kann die Bewerbung sofort an andere Behörden abgegeben werden.

Zu 16.5 - Frage-/Bewerbungsbögen für Verwaltungsbedienstete im Beitrittsgebiet

Im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter und der Überprüfung von Bewerbern und Mitarbeitern auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik werden von Landes

dienststellen nur noch solche Daten erheben, die sich in dem vom Landesbeauftragten für den Datenschutz als zulässig angesehenen Rahmen halten.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, daß die im Rahmen der Überprüfung bei Personalkommissionen/-ausschüssen entstandenen Unterlagen grundsätzlich getrennt von den Personalakten als Sachakten zu führen sind. Auszüge sind zur Personalakte nur zu nehmen, soweit ihr Inhalt für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ausschlaggebend ist.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Personalaktenrechtes und im Hinblick auf die strengen Zweckbindungsregelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wird das Ministerium des Innern anläßlich der Neuregelung des Personalaktenrechtes in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem künftigen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Hinweise zur Art und Dauer der Aufbewahrung der Sonderunterlagen treffen.

Zu 17.3 - Datenübermittlung der Polizei an die Führerscheinbehörde

Die Meldung von Personen, die illegal Betäubungsmittel konsumieren oder besitzen, an die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist durch Gem. RdErl. des MI, MW und MS vom 28.8.1992 (MBI, LSA S. 1388) geregelt. Gegen den Erlaß hat der Landesbeauftragte insoweit Bedenken, als aus dem Vorhandensein von Drogen in einem PKW nicht in jedem Fall auf die Drogenabhängigkeit des PKW-Besitzers rückgeschlossen werden kann. Im Juli dieses Jahres wurde anläßlich einer Besprechung der beteiligten Ressorts mit dem Landesbeauftragten vereinbart, die Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei mit der Erlaßregelung abzufragen. Sobald die Ergebnisse der Umfrage vorliegen, soll die Notwendigkeit einer Änderung des Erlasses geprüft werden.

Zu 18.2 - Justizmitteilungsgesetz

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß es erforderlich ist, die bisher überwiegend in bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder geregelten Pflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Mitteilungen an andere öffentliche Stellen auf eine gesetzliche

Grundlage zu stellen, soweit eine solche nicht bereits - wie z. B. in der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen im einzelnen genannt - vorhanden ist. Die Bundesregierung hat am 31.8.1992 den Entwurf des Justizmitteilungsgesetzes mit der Stellungnahme des Bundesrates und ihrer Gegenäußerung dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Gesetzentwurf wurde in der ersten Beratung am 24.9.1992 mehreren Ausschüssen des Bundestages überwiesen.

Der federführende Rechtsausschuß hat am 13.1.1993 beschlossen, Sachverständige zu hören. Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages und das Ergebnis der späteren zweiten Befassung des Bundesrates bleiben abzuwarten.

Die Landesregierung hält - jedenfalls bis zum Abschluß der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages - die Anwendung der vorhandenen Verwaltungsvorschriften nicht für rechtswidrig, weil sie auf den sogenannten Übergangsbonus gestützt werden kann. Die Beurteilung der Frage, ob auch im Hinblick auf Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eine Mitteilung zulässig ist, steht im Einzelfall letztlich den in richterlicher Unabhängigkeit entscheidenden Gerichten zu. Dabei haben sie zu berücksichtigen, daß in der Regel bis zum Erlaß des Justizmitteilungsgesetzes als bereichsspezifischer Regelung die gesetzliche Befugnis zur Übermittlung aus den allgemeinen Übermittlungsregelungen der §§ 11 und 12 DSG-LSA und den dort normierten Zweckdurchbrechungstatbeständen folgt.

Die Darstellung im Tätigkeitsbericht zu Mitteilungen des Amtsgerichts in Räumungsprozessen gibt Anlaß zu folgender Bemerkung:

Nach Nr. IV.1 der MiZi hat das Amtsgericht den Eingang einer Klage, mit der die Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsverzuges verlangt wird, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe - das sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte - mitzuteilen. Durch diese Mitteilung soll im Interesse des - regelmäßig nicht rechtskundigen - Mieters die Sozialbehörde in die Lage versetzt werden, innerhalb der in § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB bestimmten Frist von einem Monat ab Rechtshängigkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob sie sich zur Ausgleichung der Zahlungsrückstände verpflichtet, so daß dem Mieter die Wohnung erhalten bleibt.

Die Mitteilung kann in solchen Fällen unterbleiben, in denen der Zahlungsverzug offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht.

Zu 18.4 - Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut der Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden:

Entgegen der Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die Landesregierung der Meinung, daß eine gesetzliche Regelung der Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht erforderlich ist.

Die Auffassung auch anderer Landesjustizverwaltungen wird geteilt, daß für die *Anlegung und Führung von Verfahrensakten* - in datenschutzrechtlicher Terminologie: für die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten - eine den verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügende Rechtsgrundlage in den Verfahrensordnungen zu sehen ist. Hiervon gehen diese Verfahrensordnungen als selbstverständlich aus, wie u. a. die Vorschriften über die Akteneinsicht (z. B. § 299 ZPO; § 147 StPO), über Aktenvermerke (z. B. § 169 a StPO), über die Entscheidung nach Aktenlage (z. B. §§ 251 a ZPO; 331 a ZPO) und über die Weitergabe der Akten an das Rechtsmittelgericht (z. B. §§ 320 ff StPO) zeigen.

Wollte man diese nicht als ausreichende Rechtsgrundlage ansehen, so ließe sich ergänzend auf § 9 DSGVO-LSA verweisen, der die Erhebung personenbezogener Daten für zulässig erklärt, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Wie lange die Akten nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens aufbewahrt werden dürfen, ist bisher nicht normativ festgelegt, sondern im Verwaltungswege durch die Aufbewahrungsbestimmungen geregelt. Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angeschnittene Rechtsfrage stellt sich somit dahin, ob die bloße Fortdauer der Aufbewahrung vorhandener Akten als selbständiger "Eingriff" in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der in den Vorgängen erfaßten Personen zu werten ist. Die Landesregierung hält die Auffassung des Landesbeauftragten, die Aufbewahrung von Schriftgut greife in das

informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers ein, in Übereinstimmung mit anderen Landesjustizverwaltungen nicht für zutreffend, jedenfalls nicht für zwingend.

Man wird davon ausgehen müssen, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das vom Bundesverfassungsgericht als Ausprägung des Artikels 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG entwickelt worden ist, seine näheren Konturen durch die Datenschutzgesetze erhalten hat. Dort sind die regelungsbedürftigen Maßnahmen der Datenverarbeitung beschrieben. Nach § 3 Abs. 5 BDSG und § 2 Abs. 5 DSG-LSA umfaßt das "Speichern" personenbezogener Daten auch deren Aufbewahrung auf einem Datenträger. Der Begriff "Aufbewahren" ist in diesem Zusammenhang im Sinne eines In-Verwahrung-Nehmens zu verstehen, nicht aber als Aufrechterhaltung des schon bestehenden Zustandes (vgl. Simitis/Dammann/Geiger/Mallmann/Walz, 4. Aufl., RdNr. 133 zu § 3 BDSG). Die Frage des weiteren Umgangs mit den Datenträgern beantwortet sich aus den Sonderregelungen in § 20 BDSG bzw. § 16 DSG-LSA, wo von der Löschung und Sperrung personenbezogener Daten die Rede ist.

Schutzwürdige Belange der Betroffenen werden durch diese Interpretation nicht verletzt. Sie könnten nur dadurch beeinträchtigt werden, daß die in den Akten gespeicherten personenbezogenen Daten während der Dauer der Aufbewahrung von Unbefugten eingesehen oder von der aktenführenden Stelle für andere Zwecke genutzt, insbesondere an Dritte übermittelt werden. Dem stehen jedoch neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Verfahrens- und des Archivrechts entgegen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Dauer der Aufbewahrung von Akten abgeschlossener Verfahren nicht normativ festgelegt werden muß, sondern weiterhin - nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen - im Verwaltungswege bestimmt werden darf.

Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß auch mittelfristig ein Regelungsbedarf zu verneinen ist. Mangels verfahrensspezifischer Vorschriften in den einzelnen Verfahrensordnungen ist bei der Aktenverwaltung während der Dauer der Aufbewahrung § 16 DSG-LSA zu beachten, wonach personenbezogene Daten in Akten unter bestimmten Voraussetzungen zu löschen oder zu sperren sind. Ob diese Bestimmung für die Aktenverwaltung im Justizbereich angemessen

sen ist, erscheint fraglich. Zwar sind die in den Akten gespeicherten Daten mit dem rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens in aller Regel nicht mehr erforderlich. In zahlreichen Fällen muß jedoch im Zusammenhang mit Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens, bei Streitigkeiten über Voraussetzungen und Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs und aus ähnlichen in anderen Verfahren liegenden Gründen auf den Akteninhalt zurückgegriffen werden. Ob sich aus dem daraus resultierenden Bedürfnis nach Vorhaltung der Akten einerseits und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen andererseits Reibungen ergeben, die eine gesetzliche Regelung der Aufbewahrungsdauer notwendig machen, wird noch zu prüfen sein.

Zu 18.7 - Anonymisierung von Prüfungsakten

Hinsichtlich der Anonymisierung von Prüfungsakten wird die Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz geteilt, daß in dem vorgesehenen Juristenausbildungsgesetz die datenschutzrechtliche Problematik der Überlassung von Aktenstücken ausdrücklich geregelt werden sollte. Allerdings ist davon auszugehen, daß im Rahmen der die Ausbildung am Arbeitsplatz begleitenden Arbeitsgemeinschaften Aktenstücke nach Maßgabe der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 DSG-LSA ohne Anonymisierung personenbezogener Daten Verwendung finden können.

Zur Zeit ist das Problem der Anonymisierung von Prüfungsakten noch nicht relevant, da die ersten Rechtspraktikanten des besonderen Vorbereitungsdienstes und Referendare des allgemeinen Vorbereitungsdienstes erst Ende 1994 bzw. Anfang 1995 mit dem Assessorenexamen beginnen werden. Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung ist zunächst vorgesehen, Aktenstücke zu Prüfungszwecken an die Examenskandidaten erst auszugeben, nachdem personenbezogene Daten unkenntlich gemacht worden sind.

Soweit es sich um Akten aus dem Bereich des Steuerrechts handelt, greift § 30 der Abgabenordnung ein. Nach § 30 der AO 1977 haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Das Steuergeheimnis wird verletzt, wenn ein Amtsträger Verhältnisse anderer, die im Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, unbefugt offenbart.

Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf alles, was über eine Person bekannt werden kann, also die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer Person, somit auf den gesamten Akteninhalt. Eine Übergabe der Akten an die Prüfungsämter und die Examenkandidaten ist nur zulässig, nachdem alle betroffenen Personen ihre Zustimmung erteilt haben oder eine Anonymisierung erfolgt ist, so daß aus dem gesamten Akteninhalt keine Rückschlüsse mehr auf die Verhältnisse bestimmter Personen gezogen werden können.

Zu 18.8 - Protokollierung der Einsichtnahme in das Grundbuch

Die Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz, wonach die Einsichtnahme in das Grundbuch protokolliert werden sollte, wird wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwandes nicht geteilt. Die Protokollierungspflicht würde auch wegen der einhergehenden Kontrollarbeiten (Durchsichts- und Aussortierungspflichten) einen Arbeitsaufwand verursachen, der gerade zum jetzigen Zeitpunkt in den neuen Bundesländern nicht zu verantworten ist.

Eine gemeinsame Besprechung der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder am 9.7.1993, an der auch ein Vertreter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie jeweils ein Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz Bayerns und Berlins teilnahmen, zeigte, daß auch die Landesbeauftragten nicht mehr zwingend eine Protokollierungspflicht fordern. Den Belangen des Datenschutzes von im Grundbuch verzeichneten natürlichen Personen müsse dann auf andere Weise hinreichend Rechnung getragen werden.

Der Vertreter des Bundesjustizministeriums vertrat die Auffassung, daß Überlegungen zu einer Neugestaltung des Rechts der Grundbucheinsicht angestellt werden sollten. Es müsse überlegt werden, ob unter gewissen Voraussetzungen auf das berechnete Interesse im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung in der im BGBl. III Gliederungsnr. 315-11 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vom 17.6.1993 (BGBl. I S. 912) verzichtet werden könne. Ein solcher Verzicht könne hingenommen werden, wenn die Einsichtnahme von der Zustimmung desjenigen, der eine Eintragung bewilligt oder begehrt, abhängig ge-

macht wird. Sichergestellt werden müßte lediglich, daß das Grundbuch bzw. die Grundakte künftig nur noch Angaben enthält, die für den Grundstücksverkehr zwingend erforderlich sind und bei denen datenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden.

Das Bundesjustizministerium wird in Kürze seine Vorstellungen näher konkretisieren. Das angedachte Konzept würde sich auch in den EG-rechtlichen Kontext zwischen dem Entwurf einer Datenschutzrichtlinie und den Informationsrichtlinien einfügen.

Zu 18.10 - Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten bei der Gerichtsvollzieherstätigkeit

Die Landesregierung hält an ihrer Rechtsauffassung zu § 22 Abs. 1 Satz 2 DSG-LSA fest.

Für die praktische Handhabung des Datenschutzes durch die Gerichte und der Führung des Dateienregisters ist vorgesehen, in die Allgemeine Verfügung über den Einsatz von ADV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro, die demnächst erlassen wird, im Anschluß an einen Formulierungsvorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz folgende Hinweise aufzunehmen:

"Bei dem Einsatz von ADV-Technik im Büro des Gerichtsvollziehers werden personenbezogene Daten zur Erledigung seiner Aufgaben für die Dauer des Vollstreckungsverfahrens in einer automatischen Datei geführt. Dabei sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152) zu beachten. Insbesondere ist bei der Führung von Dateien nach § 14 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Satz 3 DSG-LSA zu verfahren."

Soweit mit Rücksicht auf die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 Abs. 4 DSG-LSA Kontrollen auch der Tätigkeit von Gerichtsvollziehern in Rechtspflegeangelegenheiten für erforderlich gehalten werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sie in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz durchzuführen.

Zu 21.1 Fehlende bereichsspezifische Regelungen im Schulrecht

Die Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist durch Bekanntmachung vom 30.6.1993 (GVBl. LSA S. 314) erfolgt. Das Gesetz enthält nunmehr in § 84 a auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29.4.1993 (GVBl. LSA S. 214) *bereichsspezifische Regelungen über statistische Erhebungen und zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulbereich*. Die praktische Anwendung dieser Norm wird zeigen, ob der Datenschutz im Schulbereich ausreichend bereichsspezifisch geregelt ist oder ob weitere diesbezügliche Regelungen erforderlich werden.

In Ergänzung zu den Regelungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird das Kultusministerium in Kürze im Schulverwaltungsblatt Richtlinien zum Schülerstammbuch und zum sonstigen Datenbestand in den allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges veröffentlichen. Diese Richtlinien sind mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt worden. In ihnen wird u. a. festgelegt, welche Grunddaten, Schullaufbahn-, Leistungsdaten und schulspezifischen Zusatzdaten erhoben werden dürfen, ferner für welche Zwecke die Daten gespeichert und übermittelt werden dürfen.

Zu 21.2 - Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Rechnern

Das Kultusministerium bereitet eine Erlaßregelung vor, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Schülerdaten von Lehrkräften auf privaten Rechnern verarbeitet werden dürfen. Die Schulen bleiben speichernde Stellen. In Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz soll festgelegt werden, wie die Schulen ihrer Pflicht zur Gewährleistung des Datenschutzes gemäß § 14 DSGVO nachzukommen haben, wie die Registermeldungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 DSGVO zu erstatten sind und wie gegebenenfalls Kontrollen durchgeführt werden.